

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Gesetzgebung

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch

Merkblatt

M 182.3

Steuererlass im Veranlagungsverfahren

1. Einleitung

Am 1. Januar 2011 sind die Änderungen von § 182 Abs. 3 StG und der §§ 5, 14^{bis} und 14^{ter} Steuerverordnung Nr. 11 in Kraft getreten (vgl. unten Ziffer 4). Seit der Steuerperiode 2011 kann wieder im Veranlagungsverfahren bei klaren Verhältnissen vollständig Erlass gewährt werden. Im Kalenderjahr 2011 (Veranlagung der Steuern 2010) ist der Erlass folglich erst für Steuerpflichtige mit unterjähriger Steuerpflicht möglich.

2. Voraussetzungen

Damit im Veranlagungsverfahren ein Erlass gewährt werden kann, müssen die nachstehend genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Ist eine nicht erfüllt, gewährt die Veranlagungsbehörde keinen Erlass. Der Steuerpflichtige kann diesfalls nach erfolgter Veranlagung wie bis anhin beim Finanzdepartement und der jeweiligen Gemeinde Erlass beantragen.

2.1. Heimbewohner

2.1.1. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft

- Die Gesuchsteller¹ beziehen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.
- Das Reinvermögen ist kleiner als 40'000 Franken.
- Beide Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft wohnen dauernd im Heim. Als Heimbewohner gelten Personen, die in einem anerkannten Alters-, Pflege- oder Behindertenheim leben.
- Die Gesuchsteller weisen weder Grundeigentum noch Nutzniessungen an Liegenschaften auf.
- Die Steuererklärung und das Gesuch sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet.

¹ Im Folgenden gilt die männliche Form auch für die weibliche Form und umgekehrt.

M_182.3					1. Januar 2014
---------	--	--	--	--	----------------

2.1.2. Alleinstehende (Einzelperson)

- Der Gesuchsteller bezieht Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.
- Das Reinvermögen ist kleiner als 25'000 Franken.
- Der Gesuchsteller wohnt dauernd im Heim. Als Heimbewohner gilt eine Person, die in einem anerkannten Alters-, Pflege- oder Behindertenheim lebt.
- Der Gesuchsteller weist weder Grundeigentum noch Nutzniessungen an Liegenschaften auf.
- Die Steuererklärung und das Gesuch sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet.

2.1.3. Gesuchsbeilagen

- Letzte Verfügung der Ausgleichskasse über die Ergänzungsleistungen mit Berechnungsblatt
- Ausgefüllte Steuererklärung

2.2. Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe

2.2.1. Unterstützte Person

- Die Unterstützung wurde während mindestens 9 Monaten ausgerichtet.
- Die Gesuchstellerin verfügt über kein Reinvermögen.
- Die Gesuchstellerin weist weder Grundeigentum noch Nutzniessungen an Liegenschaften auf.
- Die Steuererklärung und das Gesuch sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet.

Hinweis: Die Unterstützung muss tatsächlich während mindestens 9 Monaten pro Jahr ausgerichtet worden sein. Es genügt nicht, wenn im Zeitraum von 9 Monaten bloss während zwei Monaten Unterstützung gewährt wurde. Diesem Umstand ist bei der Ausstellung der Bestätigung Rechnung zu tragen.

2.2.2. Gesuchsbeilagen

- Bestätigung Sozialhilfebehörde (direkt auf dem Gesuchsformular oder besondere Bescheinigung mit dem gleichen Inhalt)
- Ausgefüllte Steuererklärung

3. Verfahrensablauf

3.1. Erstmaliger Steuererlass im Veranlagungsverfahren

Um erstmals Steuererlass im Veranlagungsverfahren zu beantragen, ist das Gesuch vollständig auszufüllen. Falls der Gesuchsteller dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt wird, hat die Sozialhilfebehörde die Dauer und den Betrag der finanziellen Unterstützung auf dem Gesuchsformular zu bescheinigen.

Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller und der Wohnsitzgemeinde in der Abweichungsbegründung zur Steuerveranlagung mit.

Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller und der Wohnsitzgemeinde in der Abweichungsbegründung zur Steuerveranlagung mit.

3.2. Steuererlass in den Folgejahren

Wurde im Vorjahr im Veranlagungsverfahren bereits ein Steuererlass gewährt, ist das Gesuch gleichwohl vollständig auszufüllen und einzureichen. Falls der Gesuchsteller dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt wird, hat die Sozialhilfebehörde wiederum die Dauer und den Betrag der finanziellen Unterstützung auf dem Gesuchsformular zu bescheinigen.

Das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Gesuch ist anschliessend zusammen mit den erforderlichen Beilagen direkt an das Kantonale Steueramt einzureichen. Da die einmal erteilte Zustimmung der Wohnsitzgemeinde bei unveränderten Verhältnissen auch für die Folgejahre gilt, sind kein Antrag oder Zustimmung der Gemeinde mehr erforderlich.

Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller und der Wohnsitzgemeinde in der Abweichungsbegründung zur Steuerveranlagung mit.

4. Gesetzliche Grundlage

4.1. Steuergesetz (StG)

§ 182 Erlass

¹ (...)

² (...)

³ Die geschuldeten Steuern können, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,

- die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt,
- die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden.

Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.

⁴ (...)

4.2. Steuerverordnung Nr. 11

§ 5 Zuständigkeit

¹ (...)

² Die Veranlagungsbehörden für natürliche Personen entscheiden mit Zustimmung der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren über den vollständigen Erlass der direkten Staatssteuer mit Verbindlichkeit für die Gemeindesteuern (§§ 14^{bis} und 14^{ter}).

§ 14^{bis} Verfahren beim Erlass im Veranlagungsverfahren

- ¹ Das Gesuch um Erlass ist zusammen mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung und
- a) der letzten Verfügung der Ausgleichskasse über den Bezug von Ergänzungsleistungen inkl. Berechnungsblatt oder
 - b) der Bestätigung der Sozialhilfebehörde über die Dauer und den Betrag der öffentlichen Unterstützung bei der Einwohnergemeinde am Wohnsitz einzureichen.

² Die Einwohnergemeinde prüft, ob die Voraussetzungen für den vollständigen Erlass der Steuer erfüllt sind, und leitet die Steuererklärung mit ihrem Antrag an das Kantonale Steueramt weiter.

³ Die Zustimmung der Einwohnergemeinde zum Gesuch auf vollständigen Erlass gilt, wenn dieser gewährt worden ist und sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung nicht verändert haben, auch für die Folgejahre.

⁴ Die Steuer wird vollständig erlassen, indem die Veranlagungsbehörde das steuerbare Einkommen und Vermögen mit Null veranlagt und die Personalsteuer erlässt.

§ 14^{ter} Voraussetzungen für den Erlass im Veranlagungsverfahren

¹ Verheirateten Personen, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen, können die Steuern im Veranlagungsverfahren nur erlassen werden, wenn beide Ehegatten dauernd im Heim wohnen.

² Ihnen wird die Steuer erlassen, wenn ihr Reinvermögen im massgebenden Steuerjahr weniger als 40'000 Franken beträgt, wenn sie verheiratet sind, und weniger als 25'000 Franken in den übrigen Fällen.

³ Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe finanzielle Unterstützung erhalten, werden die Steuern vollständig erlassen, wenn sie im massgebenden Steuerjahr während mindestens neun Monaten finanziell unterstützt worden sind und über kein Reinvermögen verfügen. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter gemäss § 153 Absatz 2 Sozialgesetz gilt nicht als dauernde finanzielle Unterstützung.

⁴ Bei Personen, die über Eigentum an Grundstücken verfügen oder daran nutzniessungsberechtigt sind, ist der Erlass im Veranlagungsverfahren in jedem Fall ausgeschlossen.

Anhang: Gesuchsformular (Muster)